

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Grundlagen	2
§ 2 Aufgaben und Ziele	2
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitgliedsbeiträge	4
§ 5 Organe	5
§ 6 Der Landesjugendtag	5
§ 7 Der Landesvorstand	6
§ 8 Der geschäftsführende Landesvorstand	6
§ 9 Die/Der Landesgeschäftsführer*in	6
§ 10 Die Kassenprüfer*innen	7
§ 11 Das Schiedsgericht	7
§ 12 Gemeinsame Vorschriften für die Organe	7
§ 13 Amtszeit	7
§ 14 Geschäftsjahr	7
§ 15 Gemeinnützigkeit	8
§ 16 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale	8
§ 17 Rechtsnachfolge	8
§ 18 Redaktionelle Änderungen	9

beschlossen auf dem Landesjugendtag am 23. Oktober 1990 in Berlin

mit erster Änderung vom 16. Juli 1994 in Berlin

und zweiter Änderung vom 20.07.2001 in Berlin

und dritter Änderung vom 01.12.2015 in Berlin

und vierter Änderung vom 23.04.2016 u. 17.07.2016 (VS-Beschluss) in Berlin

§ 1 Name, Sitz und Grundlagen

- (1) Der Jugendverband führt den Namen „Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V.“ und ist Mitglied der djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nummer

95 VR 1438 NZ

in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

- (2) Der Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. ist ein demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Jugendverband. Er achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jeder/s Einzelnen.
- (3) Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur Charta der Vereinten Nationen und zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Charta der deutschen Heimatvertriebenen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. hat die Aufgabe
 1. eine Jugendarbeit zu leisten, die den Bildungsinteressen und Bedürfnissen junger Menschen entspricht. Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung ermöglicht und zur Verwirklichung der sozialen und kulturellen Chancengleichheit beiträgt;
 2. das Verantwortungsbewusstsein gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu wecken und zu festigen;
 3. auch weit entfernte Anschauungen unter Anspruch „Denken und Tun für Deutschland und Europa“ zu verbinden;
 4. Kinder, Jugendliche und deren Familien bei der Entfaltung ihrer Selbsthilfekräfte zu unterstützen und ihnen bei der Vermeidung oder Auflösung individueller Notsituationen zu helfen.
- (2) Besondere Ziele und Aufgaben des Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. sind
 1. den Menschenrechten überall in der Welt zum Durchbruch zu verhelfen, um eine Partnerschaft zwischen den Völkern herbeizuführen;
 2. sich für die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes und dessen praktischer Verwirklichung beim Aufbau einer politischen Gemeinschaft in Europa sowie beim Aufbau bestehender und zukünftiger Staaten in aller Welt einzusetzen;
 3. einem weltweiten Verbot von Vertreibung und von zwangsweisen Einzel- und Massenumsiedlungen sowie Deportationen Gültigkeit zu verschaffen;
 4. das Kulturgut des gesamten deutschen Sprach- und Siedlungsraumes zu pflegen und fortzuentwickeln sowie die Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte als einen wichtigen Weg, die eigene deutsche Identität neu zu finden, zu fördern.

- (3) Die Verwirklichung dieser Aufgaben und Ziele setzt eine Bildungsarbeit voraus, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt.
- (4) Die Aufgaben und Ziele des Jugendverbandes werden insbesondere durch Angebote und Veranstaltungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes realisiert. Zu diesem Zweck betreibt der Verband Einrichtungen als Zweckbetrieb der Abgabenordnung.

Der Jugendverband unterstützt Familien, die in Not geraten sind. Er bietet ihnen / oder ihren Kindern in Zusammenarbeit mit dem Sozial- und Jugendämtern die Möglichkeit der Aufnahme in seinen Einrichtungen auch zur präventiven Abwendung individueller Notlagen. Er bietet Möglichkeiten der Betreuung, Beratung und Begleitung im jeweiligen Alltag der Familien sowie Möglichkeiten zur Suche nach dem individuellen Platz in der Gesellschaft. Dies schließt Hilfen zur Rückkehr in die Gesellschaft und zum Bestehen in ihrer Mitte mit ein.

- (5) Zur Umsetzung seiner jugendpolitischen und sozialpädagogischen Zielvorstellungen ist der Verband bestrebt, moderne Angebots- und Tätigkeitsformen zu entwickeln und weiter zu entwickeln. Hierbei geht es ihm ausschließlich um den selbstlosen und wirksamen Einsatz seines ehren- und hauptamtlichen Potenzials zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke.

So arbeitet er unter anderem:

- in Kindertagesgruppen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - in Gruppen für sozialpädagogische Gruppenarbeit oder Familiengruppenarbeit,
 - in Erziehungshilfeteams, deren Fachkräfte die Kinder und deren Familien bei Bedarf auch zu Hause aufsuchen,
 - in Schulstationen
- oder arbeitet an deren Errichtung.

Seine ehren- und hauptamtlichen Kräfte betätigen sich aktiv in der allgemeinen und verbandlichen Jugendarbeit, die nach dem Selbstverständnis des Verbandes – je nach Bedarf – auch Elemente der Jugendhilfe mit einschließt. Sie bedienen und erschließen sich dabei vielfältige sozialpädagogische Handlungsweisen. So bieten sie in unterschiedlicher Ausprägung:

- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 27 Jahren in ihren Bestrebungen zur Verselbständigung und zur gesellschaftlichen Teilhabe (Emanzipation und Partizipation),
- Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen, Alltags- und Entwicklungsproblemen, insbesondere in aktuellen Konfliktsituationen von Kindern und Jugendlichen mit ihren Eltern und ihrer Umwelt,
- Beratung von jungen Eltern und Familien in erzieherischen Fragen,
- die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in ihrem Bestrebungen nach Kontakten mit beiden Elternteilen nach der Trennung,
- die Möglichkeiten des sozialen Lernens sowohl in ehrenamtlich geführten, als auch in sozialpädagogisch betreuten Gruppen,
- die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher durch spezielle integrative Angebote der Freizeitgestaltung, wie auch bei Bedarf die Unterstützung in ihren schulischen Bemühungen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer die Satzung des Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. anerkennt.

(2) Die Mitglieder sind:

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

- die djo-Landesgruppen als landsmannschaftliche Gliederungen, als Volksgruppenvertretungen und als Migrantenjugendselbstorganisationen,
- gemeinnützige Vereine,
- Einzelmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder können Jugendgemeinschaften und sonstige Vereinigungen werden.

Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen und Körperschaften, die den Landesverband unterstützen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Landesverbandes ernannt.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Landesjugendtag entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedschaften entscheidet der Landesvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss in den zuständigen Organen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich erklärt werden. Sämtliche Forderungen des Jugendverbandes werden mit dem Austritt fällig.

(5) Über Ausschluss entscheidet der Landesjugendtag. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Schiedsgericht eingelegt werden. Dies entscheidet nach Anhörung des Ausgeschlossenen endgültig.

(6) Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Antrag durch den Landesjugendtag entzogen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterliegen einer Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrages wird vom Landesjugendtag festgesetzt.

§ 5 Organe

Die Organe des Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. sind:

1. der Landesjugendtag,
2. der Landesvorstand,
3. der geschäftsführende Landesvorstand

§ 6 Der Landesjugendtag

- (1) Der Landesjugendtag setzt sich aus je zwei Vertreter*innen (Delegierte) der unter §3 (1) Punkt 1 und 2 genannten Mitglieder, sowie zwei Vertreter*innen der Einzelmitglieder zusammen.
- (2) Jede/r Delegierte kann nur eine Stimme wahrnehmen. Sie/Er muss schriftlich von seiner Gliederung benannt worden sein.
- (3) Der Landesjugendtag tritt einmal Jährlich zusammen, er muss mindestens in jedem zweiten Jahr zusammentreten.
- (4) Der Landesjugendtag ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
- (5) Der Landesjugendtag wählt sich für die Tagung eine/n Präsident*in.
- (6) Die Aufgaben des Landesjugendtages sind im Besonderen:
 1. Wahl seiner/s Präsident*in,
 2. Wahl des Landesvorstandes,
 3. Wahl der Kassenprüfer*innen,
 4. Wahl des Schiedsgerichtes,
 5. Entgegennahme der Berichte,
 6. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 8. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedbeiträge,
 9. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 11. Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien sowie über die Beteiligungen an anderen Körperschaften,
 12. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 13. Beschlussfassung über die Auflösung des Jugendverbandes.
- (7) Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 7 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

1. der/dem Landesvorsitzenden
2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem Schatzmeister*in
4. bis zu drei Beisitzer*innen.

(2) Dem Landesvorstand obliegen die Entscheidungen über die Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. Er kann Referent*innen und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.

(3) Der Landesvorstand beruft den Landesjugendtag mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

§ 8 Der geschäftsführende Landesvorstand

(1) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:

1. der/dem Landesvorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der/dem Schatzmeister*in

(2) Dem geschäftsführenden Landesvorstand obliegt:

1. die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesvorstandes,
2. die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen,
3. die Wahrnehmung der Rechte aus Beteiligungen.

(3) Der geschäftsführende Landesvorstand bildet den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9 Die/Der Landesgeschäftsführer*in

(1) Die Rechte und Pflichten der/des Landesgeschäftsführer*in/s sind in einer Geschäftsordnung durch den Landesvorstand festzulegen.

(2) Sie/Er ist dem Landesvorstand verantwortlich.

(3) Die/Der Landesgeschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen des Landesjugendtages und des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 10 Die Kassenprüfer*innen

- (1) Der Landesjugendtag wählt zwei Kassenprüfer*innen, die weder Mitglied des Landesvorstandes noch des Schiedsgerichtes sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer*innen haben das Finanz- und Kassengebaren des Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. zu prüfen und dem Landesjugendtag darüber Bericht zu erstatten.
- (3) Der Landesvorstand kann die Kassenprüfer*innen beauftragen, die Kassenführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu prüfen.

§ 11 Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen. Kein Mitglied des Schiedsgerichtes darf Mitglied des Landesvorstandes und auch nicht Kassenprüfer*in sein. Die sachliche Zuständigkeit des wird durch eine Schiedsordnung geregelt.

§ 12 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Der Landesjugendtag ist beschlussfähig wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit.
Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der wahrgenommenen Stimmen. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Jugendverbandes ist mit einer Mehrheit von ¾ der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder zu treffen.
- (3) Über Beschlüsse und Wahlen der Organe des Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Amtszeit

- (1) Der Landesvorstand, die Kassenprüfer*innen und das Schiedsgericht werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (2) Eine vorzeitige Abwahl des Landesvorstandes ist möglich.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Jugendverband ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Jugendverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben und Ziele verwandt werden. Der Jugendverband darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Natürliche Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Jugendverbandes.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Jugendverbandes sowie mit Aufgaben zur Förderung des Jugendverbandes betraute Mitglieder haben gegenüber dem Jugendverband einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Jugendverbandes. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann gewährleistet werden.

§ 17 Rechtsnachfolge

- (1) Der Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. ist Rechtsnachfolger des Jugendbundes Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin und der DJO – Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Berlin e.V.

Hierdurch wird keiner der Verbände aufgelöst oder aufgehoben, noch fallen ihre bisherigen Zwecke weg.

- (2) Der Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. tritt ohne Ein- und Beschränkungen für die Rechte und Pflichten des Jugendbundes Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin und der DJO – Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Berlin e.V. ein. Rechtsverbindlich sind hierin einbezogen die Mitglieder des DJO Landesverbandes Berlin e.V. und des Landesverbandes Berlin des Deutschen Regenbogens.

§ 18 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung können auf Verlangen des Registergerichtes oder anderer Behörden vom Landesvorstand ohne Beschluss des Landesjugendtages vorgenommen werden.